

Artenschutzrechtliche Prüfung

für den Bebauungsplan Nr. 78 > Seniorenpflegeheim Carl-Damm-Straße <

Kreisstadt Friedberg, Kernstadt



© BFM

Auftraggeber:

Magistrat der Kreisstadt Friedberg

Große Klostergasse 6

61169 Friedberg

Auftragnehmer:

Planungsgemeinschaft Beuerlein/Baumgartner

Gruneliusstraße 83

60599 Frankfurt

Bearbeitung:

Büro für angewandte Faunistik und Monitoring (BFM)

Dipl.- Geogr. Manfred Grenz

Kirchstr. 20

35463 Fernwald

M.Grenz-Fernwald@t-online.de

(Stand 04/2014)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Grundlagen	3
2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen	3
2.2 Untersuchungsraum	4
3 Beschreibung des geplanten Projektes	6
4 Wirkfaktoren	9
5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung	10
5.1 Rechtliche Grundlagen	10
5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	13
5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten	13
5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse	13
5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten	14
5.2.4 Ausnahmeprüfung	14
6. Ermittlung prüfungsrelevanter Arten	15
6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum	15
6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 .V. m. Abs. 5 BNatSchG	15
6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	17
6.1.2 Vorkommen weiterer geschützter Arten im Sinne des BNatSchG	19
6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens	19
7 Konfliktanalyse (Vorprüfung)	19
8 Maßnahmen zur Vermeidung	20
8.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	20
8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	21
8.3 Risikomanagement	21
9. Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG	22
9.1 Vereinfachte Prüfung	22
9.2 Ausführliche Prüfung	22
10. Zusammenfassung	23
11. Literatur	24
12. Anhang	25
Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	
Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse	

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Kreisstadt Friedberg beabsichtigt für das Quartier Kaiserstraße/Mainzer-Tor-Anlage/Carl-Damm-Straße/Gutenbergstraße eine städtebauliche Neuordnung hinsichtlich der künftigen Nutzung vorzunehmen. Hierzu wurde die Planungsgemeinschaft Beuerlein/Baumgartner vom Magistrat der Kreisstadt mit der Erstellung eines Bebauungsplans beauftragt (Bebauungsplan Nr. 78 „Seniorenpflegeheim Carl-Damm-Straße“). Auf dem Grundstück Mainzer-Tor-Anlage 44/44a befindet sich eine Autowerkstatt, deren Nutzung Ende 2011 aufgegeben wurde.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNatSchG zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fachbeitrag ist anhand des betroffenen Artenbestandes eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) hinsichtlich der durch das Vorhaben bedingten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Gemäß den ausgebildeten Biotopstrukturen im Plangebiet sind in diesem Zusammenhang die Tiergruppen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien besonders zu beachten.

2 Grundlagen

2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die vorliegende ASP basiert im Wesentlichen auf der Auswertung eines eigens durchgeführten faunistischen Gutachtens aus dem Jahre 2013 (s. BFM 2013). Hierin wurde eine aktuelle Bestandserhebung der Fledermäuse, Vögel und Reptilien vorgenommen:

BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2013): Faunistisches Gutachten (Fledermäuse, Vögel, Reptilien). Für den Bebauungsplan Nr. 78 >Carl-Damm-Straße/Kaiserstraße<, Kreisstadt Friedberg, Kernstadt, September 2013. - Bearbeitung: M. Grenz, Gutachten für die Planungsgemeinschaft Beuerlein/Baumgartner, Fernwald.

2.2 Untersuchungsraum

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans



Abb. 2: Einfahrt Mainzer Toranlage



Abb. 3: Nördliche Hoffläche mit Altbestand



Abb. 4: Autohaus Carl-Damm-Straße



Abb. 5: Südliche Hoffläche (Autohaus)



Abb. 6: Östliche Lagerhalle (Autohaus)



Abb. 7: Hoffläche zur Gutenbergstraße



3 Beschreibung des geplanten Projektes¹

Allgemeine Baubeschreibung

Es ist geplant auf dem o. g. Grundstück ein Seniorenpflegeheim, abgestaffelt von III Vollgeschossen mit Dachgeschossen auf II Vollgeschossen mit Dachgeschoss, zu errichten. Die Anzahl der Zimmer beträgt ca. 110 mit ca.126 Betten. Das Gebäude ist ausschließlich für diese Nutzung vorgesehen und beinhaltet keine zusätzlichen Gewerbeeinheiten. Es wird der Gebäudeklasse 5 und als Sonderbau zugeordnet. Folgende Aufteilung ist im Gebäude geplant:

- Untergeschoß

Das Gebäude ist teilunterkellert. Vom Eingangsbereich EG über eine Treppe und zwei Aufzüge erreicht man das Untergeschoß. Hier befinden sich der temporär genutzte Frisör und die Therapiebereiche, die Wäscherei mit dem Sortierraum, die Umkleibereiche des Pflegepersonals sowie die Technik- und Lagerflächen, sowie die Vorratsflächen der Küche. Das Untergeschoß ragt ca. 1,15 m aus dem Erdreich heraus.

- Erdgeschoß

Den Eingangsbereich, mit einer Geschoßhöhe von ca. 4,00 m, erreicht man von der Mainzer – Tor-Anlage. Über das Foyer erreicht man den Festsaal, die Verwaltung sowie den Zugang zum Garten. Neben dem Festsaal befindet sich die Großküche mit dem zugehörigen Personalraum der Küchenbeschäftigten. Den um ca. 1,15 m höher liegenden Wohnbereich im Erdgeschoß sowie das vorgenannte Untergeschoß und die Obergeschosse erreicht man über zwei Aufzüge sowie einer Treppe aus dem Foyer.

- Obergeschosse - Dachgeschoss

Die Obergeschosse werden pro Ebene mit je zwei Wohngruppen mit bis zu insgesamt 44 Personen genutzt. Jede Etage hat zwei Dezentrale Aufenthaltsbereiche mit Wohnbereichsküche und großzügigem Balkon. Schwesterndienstzimmer, Pflegebäder, Fäkalienspülen sowie Lagerräume für saubere und schmutzige Wäsche sind auf jeder Etage vorhanden. Die Bewohnerzimmer unterteilen sich in vier Typen. Der Einzelzimmeranteil beträgt ca. 85 %. Das Einzelzimmer Typ A mit der dazugehörigen Nasszelle entspricht der DIN 18040-2 R und ist barrierefrei und für eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzung ausgelegt, ebenso der Typ B als Doppelzimmer. Der Einzelzimmer- Typ C beinhaltet eine barrierefreie Ausstattung nach DIN 18040-2. Die Zimmergrößen jeweils zzgl. Nasszellen betragen bei den Einzelzimmern ca. 18 m² und bei Zweibettzimmern ca. 24 m². Ein Entspannungsraum (Snoezellenraum) für die Bewohner rundet die bauliche Ausstattung des Seniorenpflegeheims ab.

¹ **Quelle:** Broll Förster Architekten, Walter Broll den 25. November 2013.

- Außenanlagen

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Gestaltung der Außenanlagen gelegt. Der Einbau von hochwertigen Materialien, die Wegeführung sowie die Ruhe- und Verweilplätze sind den Bedürfnissen der Bewohner angepasst. Die Auswahl der Pflanzen, Sträucher, Bäume und Blumen lässt den Garten ganzjährig zu einem Erlebnis werden. Duft- und Tast-Bereiche sowie ein Kräutergarten für die Bewohner sind vorgesehen. Auch erhält der Garten ein Wasserspiel. Die sich an der nördlichen Grundstücksgrenze befindenden Stellplätze, mit der Zufahrt von der Mainzer-Tor-Anlage und werden in die Aussenanlagenplanung integriert. Die Anzahl beträgt 21 Stellplätze. Von hier erfolgt auch die Anlieferung der Küche. Erfahrungsgemäß erfolgt ca. zweimal pro Woche eine Anlieferung von Lebensmitteln mit einem 7,5 t Fahrzeug. Die Versorgung mit Brot und Brötchen erfolgt täglich durch einen kleinen Lieferwagen (z.B. Sprinter). Mit weiterem Lieferverkehr ist nicht zu rechnen.

- Energiebilanz

Maßnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz des neu zu errichtenden Seniorenpflegeheims werden im Zuge der weiteren Planung konkretisiert. In diesem Zusammenhang wird die Errichtung als KfW-Effizienz-Haus 70 in Betracht gezogen mit Gas in Brennwerttechnik sowie mit Mini-Blockheizkraftwerken.

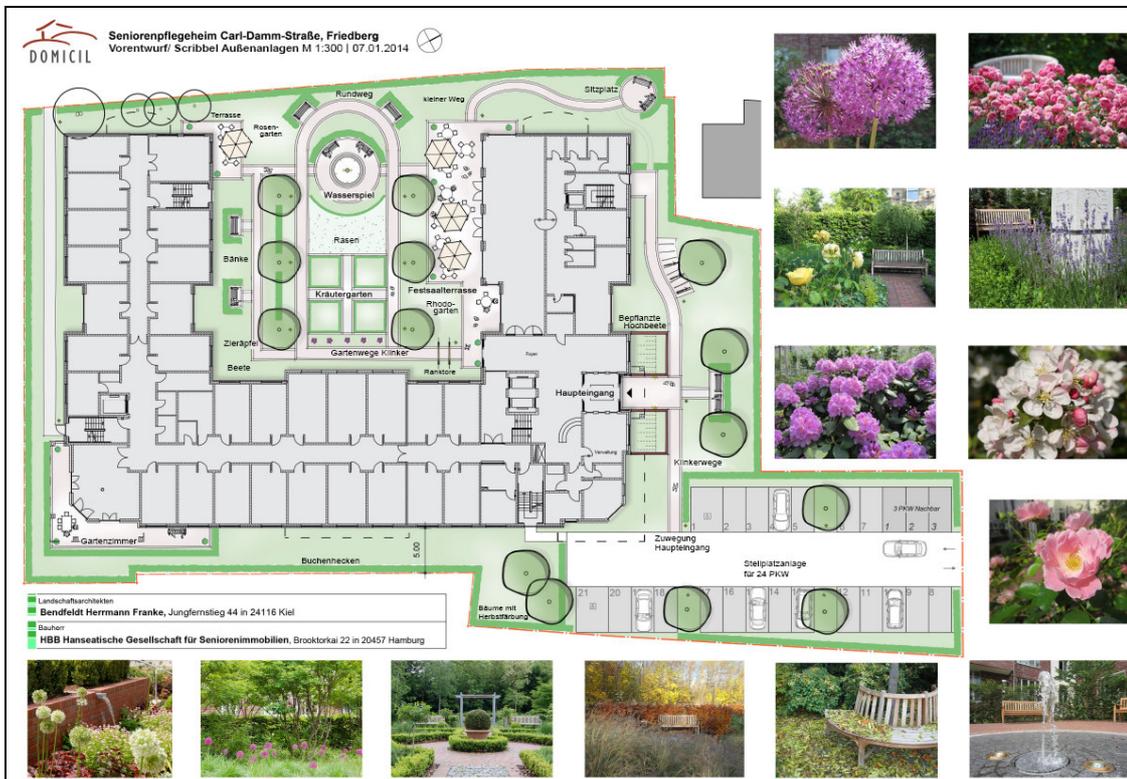
- Beschäftigte und Investitionsvolumen

Die Bauzeit beträgt ca. 15 Monate. Nach Fertigstellung des Gebäudes werden in dem Seniorenpflegeheim etwa 90 - 100 dauerhafte Arbeitsplätze sowohl für hochqualifizierte Pflegekräfte als auch für weniger qualifizierte Mitarbeiter (etwa für hauswirtschaftliche Dienstleistungen wie Reinigung und Wäscherei) geschaffen. Weiterhin wird Personal für die hauseigene Küche beschäftigt.

Abb. 8: Lageplan (Broll Förster Architekten 18.12.2013)



Abb. 9: Außenanlage (Vorentwurf) (Broll Förster Architekten 07.01.2014)



4 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren und potentiellen Beeinträchtigungen differenziert aufgelistet.

Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Erläuterung
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Störung empfindlicher Arten durch den Baubetrieb	Während des Einsatzes von Baumaschinen (Lärm, Staub) und einer erhöhten Frequentierung des Plangebietes kann es zu Störungen empfindlicher Tierarten (u. a. Vögel, Fledermäuse) kommen. Dies gilt für das Eingriffsgebiet sowie seine Randflächen (z.B. Hausgärten).
Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Brut, Eiern oder anderen Entwicklungsformen	Bei der Baufeldräumung durch Abriss von Gebäuden (Autohaus mit Nebengebäuden) sowie der Rodung einzelner Sträucher an der Carl-Damm-Straße können Vogelnester mit Eiern zerstört oder Jungvögeln (z.B. Amsel) in ihren Entwicklungs- und Ruheräumen getötet werden. Das gleiche gilt für Fledermäuse in ihren potenziellen Quartierstandorten (z.B. Spaltenquartiere der Dachschalungen).
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper (hier: mehrstöckige Bebauung eines Seniorenpflegeheim) und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen (z.B. gärtnerisch gestaltete Außenanlage) verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverlust/Versiegelung	Durch den Neubau eines mehrstöckigen Seniorenpflegeheim mit einer gärtnerisch gestaltete Außenanlage ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna. Vielmehr führt die Neugestaltung der künftigen Außenanlagen mit kleinen Grünflächen sowie einzelnen Baumpflanzungen zu einer nachhaltigen Strukturverbesserung der bislang vollständig versiegelten Freiflächen. Gleichzeitig führt die mehrstöckige Bebauung zu einer erhöhten Randverschattung.
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung des Gebietes (hier: Seniorenpflegeheim) und alle damit verbundenen Maßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Störung empfindlicher Arten durch Nutzung des Geltungsbereichs (z.B. An- und Abfahrten, Besucher, Zulieferer Beleuchtung, Nutzung der Außenanlage)	Die künftige Nutzung des Geländes obliegt weiterhin einer überwiegend städtischen Nutzung, welche das Vorkommen störende empfindlicher Arten weitgehend ausschließt. Nutzungsbedingte Störungen sind, unter Berücksichtigung von Gewöhnungseffekten, insgesamt als geringer zu bewerten.

5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Die ASP ist eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) und sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten² ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

² Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderem Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Arten sind bei ASPen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben wie bei den FFH-Anhang IV-Arten oder den europäischen Vogelarten zu behandeln. Solange diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, werden die Verantwortungsarten in der ASP nicht weiter behandelt.

- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Gesetzgeber bezieht die Pflicht zur Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf alle Eingriffsvorhaben und auf Bauvorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB. Somit unterliegen auch Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB (über die Eingriffsregelung) – wie auch die Bauleitplanung - der ASP-Pflicht. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die der ASP unterliegenden Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die Verbote darüber hinaus nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen (z. B. für Kartierarbeiten im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzprüfungen oder zur landschaftspflegerischen Begleitplanung). Derartige Handlungen dürfen nur von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Zum anderen gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.d).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren. Geeignet sind beispielsweise die qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen stets in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen, und entspre-

chend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen Lebensstätten-Bewohner erreichbar sind. Dies entspricht im Regelfall der betroffenen „lokalen Population“ der Art. Alle Flächen- oder Funktionsverluste, die sich nicht mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit sicher ausschließen lassen, müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenswirkungen erhalten bleibt.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt, und können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen konzipiert werden. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes kumulierende Lösungen anzustreben (Prinzip der Multifunktionalität).

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein Vorhaben begleitendes Monitoring vorgesehen werden. Im Zulassungsverfahren ist im letzten Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte. Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. In diesem Fall ist das beantragte Vorhaben insoweit ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung zulässig. Vielfach werden sich die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erst nach dem Ergebnis eines Monitorings konkret festlegen lassen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn, die folgenden Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen kumulativ vor:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen.

5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktualisierten „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2011).

5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet/Planungsraum werden die in Kap. 2.1 aufgeführten Potenzialerhebungen zugrunde gelegt. Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG wird das so ermittelte Artenspektrum mit den Artenlisten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeglichen.

5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten potenziellen Artenvorkommen und Lebensstätten. Die Prüfung erfolgt, sofern zulässig als vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten) bzw. als ausführliche Art-für-Art-Prüfung. Bei beiden Prüfmethoden werden die entsprechenden Prüfbögen bzw. Tabellenwerke des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen zugrunde gelegt.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen. Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

Im Rahmen der einzelartenbezogenen Prüfung können in begründeten Fällen sogenannte Gilden (ökologische Gilden) zusammenfassend betrachtet werden. Die Arten einer Gilde gleichen sich in ökologischen Ansprüchen und hier insbesondere auch im Hinblick auf ihre Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriffsvorhaben. Entsprechende Arten sollen hier in begründeten Fällen zu Gilden zusammengeschlossen werden (z.B. „Fledermäuse mit einer Nutzung von Spaltenquartieren an Gebäudeaußenhüllen“).

5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

5.2.4 Ausnahmeprüfung

Falls die Prüfung der Verbotstatbestände positiv ausfällt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Dafür ist für ein Eingriffsprojekt im Allgemeinen zunächst das Erfordernis nach Nr. 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen: „... aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ Weiterhin gilt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Ausnahmegenehmigung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren und ist letztlich eine Ermessensentscheidung.“

6. Ermittlung prüfungsrelevanter Arten

6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechend der in Kap. 5.2 beschriebenen Vorgehensweise geben die nachfolgenden Ausführungen und Tabellen einen Überblick über die im Einflussbereich des Geltungsbereichs potenziell vorkommenden geschützten Arten bzw. Artengruppen, die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu betrachten sind. Dies sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse: Von den 22 für Hessen nachgewiesenen Fledermausarten (inkl. Mückenfledermaus und Nymphenfledermaus) (vgl. AGFH 1994, 2002, ITN 2012b) wurden im Rahmen der vorliegenden Bestandserhebungen (s. BFM 2013) durch einen Methodenmix drei Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sicher festgestellt. Hierbei handelt es sich um Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Bei den vorgenannten Daten handelt es sich ausschließlich um Nachweise im Bereich der Flugrouten und Jagdgebiete. Die Flugaktivität im Bereich des Plangebietes war mit 16 erfassten Rufsequenzen insgesamt betrachtet ausgesprochen gering und konzentrierte sich fast ausschließlich auf den Bereich der Mainzer-Tor-Anlage. Der dortige Baumbestand (Baumreihe) weist zumindest für die Zwergfledermaus eine gewisse Bedeutung als Flugkorridor und Jagdgebiet auf. Im Bereich der voll versiegelten Freiflächen und Gebäudebestände des Plangebietes lagen nur vereinzelte Rufnachweise durchfliegender Fledermausarten vor. Eine Bedeutung des Plangebietes als Jagd- und Nahrungsgebiet ist definitiv nicht gegeben. Einzelne Rufnachweise wurden darüber hinaus entlang der Carl-Damm-Strasse aufgezeichnet, wobei neben der Zwergfledermaus Einzelrufe von überfliegendem Großem Abendsegler sowie einer Breitflügelfledermaus erfasst wurden. Hinweise auf eine Quartiernutzung von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes (Gebäudeaußenhaut, Keller, Gehölze der Freiflächen) fehlen. Ein Quartierpotenzial beschränkt sich im Plangebiet auf die Randverkleidungen der Dachhaut einzelner Nebengebäude. Entsprechende Hinweise auf eine aktuelle Nutzung dieser potentiellen Spaltenquartiere, z.B. durch die Zwergfledermaus, fehlen.

Sämtliche heimischen Fledermausarten sind als Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. sind auf europäischer Ebene geschützt.

Tab. 2: Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie im Plangebiet

Schutz und Gefährdung					Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ Hessen	
BNG		FFH		RLH				RLD
s	b	II	IV					
x			x	3	*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	günstig
x			x	2	G	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	günstig
x			x	3	V	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	günstig

Schutz und Gefährdung:

BNG = Bundesnaturschutzgesetz:

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 79/409/EWG (1979):

II = in Schutzgebieten zu schützende Arten

IV = besonders zu schützende Art

RLR = Einstufung in der Roten Liste Hessen (Kock & Kugelschafter 1996)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (Meinig et al. 2009)

Gefährdungskategorien:

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

V = Zurückgehende Art der Vorwarnliste

* = ungefährdet

G = Gefährdung anzunehmen

R = extrem selten

3 = gefährdet

D = Daten unzureichend

EHZ Hessen: Erhaltungszustand in Hessen (HESSEN-FORST FENA 2009)

Übrige Säuger: Vorkommen weiterer Säugerarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen nach Kenntnisstand für das Plangebiet nicht vor, befinden sich außerhalb ihres Verbreitungsgebietes in Hessen bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Haselmaus, Feldhaster).

Reptilien: Im Rahmen der faunistischen Grundlagenuntersuchungen zum Bebauungsplan (BFM 2013) wurden im Jahre 2013 keine Reptilien im Plangebiet nachgewiesen. Aufgrund des Mangels geeigneter Habitatstrukturen, wie beispielsweise nicht versiegelter Ruderalfluren, ist ein Vorkommen, beispielsweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), im Plangebiet auszuschließen. Dies gilt im vorliegenden Fall ebenso für die Teile der Freiflächen innerhalb der kleinflächigen Hausgärten und Rabatten. Eine Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum von Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben.

Amphibien: Für den näheren Einflussbereich des Plangebietes liegen dem Bearbeiter keine Angaben zur Gruppe der Amphibien vor. Eine Bedeutung des Plangebietes als Landlebensraum von Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben.

Käfer: Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen nach Kenntnisstand für das Plangebiet nicht vor (z.B. Eremit an Obstbäumen) bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Heldbock).

Libellen: Für den näheren Einflussbereich des Plangebietes liegen dem Bearbeiter keine Angaben zur Gruppe der Libellen vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Schmetterlinge: Für den Einflussbereich des Plangebietes liegen dem Bearbeiter keine Angaben zur Gruppe der Schmetterlinge vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu gegeben.

Weichtiere: Für den Einflussbereich des Plangebietes liegen dem Bearbeiter keine Angaben zur Gruppe der Weichtiere (Schnecken, Muscheln) vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht gegeben (z.B. Gemeine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Windelschnecke).

6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebietes liegen nach Kenntnisstand keine Nachweise planungsrelevanter Pflanzenarten vor bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Prächtiger Dünnfarn).

6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der aktuellen Bestandserhebungen zur Vogelwelt (BFM 2013) wurden für den Einflussbereich des Plangebietes insgesamt insgesamt 14 Vogelarten festgestellt werden, von denen mindestens 2 Arten als Brutvögel (Amsel, Kohlmeise) des Plangebietes sowie weitere 7 als Randbrüter der unmittelbar angrenzenden Biotopflächen (Hausgärten) gewertet wurden. Bei den übrigen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, die als Brutvögel im weiteren Umfeld des Plangebietes anzusprechen sind. Weitere Arten sind als reine Überflieger anzusprechen, die

keinen konkreten Ortsbezug zum Plangebiet aufwiesen (z.B. Mauersegler, Rabenkrähe). Die aktuelle Bedeutung des Plangebietes als Brut- und Nahrungsgebiet für heimische Vögel ist ausgesprochen gering. Eine erhöhte Bedeutung des Plangebietes als Nahrungsraum vorgenannter Arten ist aufgrund der gegebenen Strukturarmut ebenfalls nicht gegeben.

Sämtliche einheimischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit dem BNatSchG als besonders geschützt.

Tab. 3: Vorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet

Schutz und Gefährdung					Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ Hessen	
BNG		VSR		RLH				RLD
s	b	I/Z	A					
	x		x		*	<i>Turdus merula</i>	Amsel	günstig
	x		x		*	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	günstig
	x		x		*	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	günstig
	x		x		*	<i>Pica pica</i>	Elster	günstig
	x		x		*	<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	günstig
	x		x		*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	günstig
	x		x		*	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	günstig
	x		x		*	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	günstig
	x		x	V	*	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	unzureichend
	x		x		*	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	günstig
	x		x		*	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	günstig
	x		x		*	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	günstig
	x		x		*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	günstig
	x		x		*	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	günstig

Schutz und Gefährdung:

BNG = Bundesnaturschutzgesetz:

b = besonders geschützte Art

s = streng geschützte Art

VSR = Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (1979):

I = in Schutzgebieten zu schützende Arten gemäß Artikel 4 Abs.1 (Arten des Anhang I).

Z = in Hessen besonders zu schützende Art gemäß Artikel 4 Abs.2 (Zugvögel) (TAMM et al. 2004).

A = allgemein geschützt Artikel 1 (alle wildlebenden Arten);

RLR = Einstufung in der Roten Liste Hessen (KORN et al. 2007)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2009)

Gefährdungskategorien:

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

V = Zurückgehende Art der Vorwarnliste

* = ungefährdet

G = Gefährdung anzunehmen

R = extrem selten

3 = gefährdet

D = Daten unzureichend

EHZ Hessen: Erhaltungszustand in Hessen (Hessen-Forst FENA 2009; Werner et al. 2009)

6.1.2 Vorkommen weiterer geschützter Arten im Sinne des BNatSchG

Die nur national geschützten Arten sind ebenso wie Teile der Arten der Roten Listen im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie. Hinweise auf Vorkommen vorgenannter Arten liegen nicht vor.

6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens

Alle drei im Einflussbereich des Vorhabens nachgewiesenen Fledermausarten sind auf internationaler Ebene streng geschützt (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und daher prüfungsrelevant.

Unter den heimischen Vogelarten werden für den Wirkraum des Vorhabens 2 Brutvögel, 7 Randbrüter sowie 5 Nahrungsgäste (inkl. Überflieger) als prüfungsrelevante Vogelarten gewertet. Hierbei kann, wie in Kapitel 5.2.3 dargelegt, für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste der hessischen Brutvögel landesweit mit Grün (=günstig) bewertet wurde, eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Dies trifft, mit Ausnahme des Mauerseglers, die in der Ampelliste mit Gelb (= unzureichender Erhaltungszustand) eingestuft wird, auf alle übrigen Brutvögel und Nahrungsgäste des Vorhabengebietes zu.

Im Rahmen des Abschichtungsprozesses wird die ökologische Gruppe der mit hoher Präferenz Spaltenquartiere besiedelnden Fledermausarten als eine Gilde zusammengefasst, da sie bezogen auf den Abriss von Gebäudeteilen mit Spaltenquartier der Gebäudeaußenhülle planungsrelevant ist.

7 Konfliktanalyse (Vorprüfung)

Aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in die Lebensräume bundesweit gefährdeter sowie international geschützter Tierarten im Bereich des Plangebietes, werden bei Realisierung des Vorhabens einzelne Vermeidungsmaßnahmen sowie sogenannte vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Im Rahmen der faunistischen Bestandserhebungen des Jahres 2013 wurden im Bereich des Plangebietes insgesamt 14 Vogelarten und 3 Fledermausarten nachgewiesen. Vorkommen von Reptilienarten existieren im Untersuchungsgebiet nicht. Hinweise auf Brutvorkommen im unmittelbar betroffenen Plangebiet liegen nur von Kohlmeise und Amsel vor, welche sich hier zudem

auf einen kleinen Vorgarten an der Mainzer-Tor-Anlage beschränken. Der vorgenannte Garten ist jedoch nicht von den Abrissarbeiten für das geplante Seniorenpflegeheim betroffen und bleibt zusammen mit dem Wohnhaus erhalten. Bei den übrigen Randbrütern handelt es sich ebenfalls um weit verbreitete Brütvögel der angrenzenden Hausgärten. Als potenzieller Brutvogel der Gebäudeaußenhüllen, ohne Nachweis in 2013, ist jahrweise der Hausrotschwanz zu erwarten. Verbotstatbestände können hier für die Brutvögel und Randbrüter problemlos im Rahmen der Bauzeitenregelung vermieden werden. Der Mauersegler, als Art mit einem unzureichenden Erhaltungszustand, tritt nur als Überflieger oder Nahrungsgast im freien Luftraum auf. Aufgrund der geringen Höhe der vom Abriss betroffenen Gebäude, sind darüber hinaus keine geeigneter Brutnischen am Autohaus sowie dessen Nebengebäuden für die Art vorhanden.

Unter den Fledermausarten sind aufgrund der anstehenden Rückbaumaßnahmen potenziell genutzte Spaltenquartiere der Gebäudeaußenhüllen des Autohauses bzw. seiner Nebengebäude betroffen. Hierbei handelt es sich um die mit Blechen versehenen Randverschaltungen der Flachdächer, welche eine grundsätzliche Eignung für die Zwergfledermaus aufweisen. Im Rahmen der nächtlichen Ausflugkontrollen 2013 konnten zur Wochenstubezeit jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung vorgenannter Strukturen durch Fledermäuse erbracht werden. Daher ist in diesem Fall lediglich eine sporadische Zwischenquartiernutzung (z.B. Männchenquartier) anzunehmen. Verbotstatbestände können hier für die potenziellen Spaltenquartierbewohner vorsorglich im Rahmen der Bauzeitenregelung vermieden werden. Darüber hinaus ist im Bereich der Außenhülle des geplanten Seniorenpflegeheims die Installation von Fledermauskästen für Spaltenquartierbewohner vorzunehmen.

8 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden bei der fachlichen Prüfung der Verbote einbezogen. Ob ggf. durch Maßnahmen das Eintreten einer durch das Gesetz verbotenen Beeinträchtigung vermieden werden kann, wird artspezifisch geprüft.

Die folgenden in Kapitel 8.1 und 8.2 genannten notwendigen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen gem. § 15 (1) BNatSchG werden in die Wirkungsprognose einbezogen.

8.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- **V1 Bauzeitenregelung (Gehölzrodungen)**

Baubedingt kann es im Rahmen von Gehölzrodungen bei europäischen Vogelarten des Vorhabengebietes während der Brutzeit zur Tötung von Jungvögeln oder Gelegen

kommen. Baubedingt ausgelöste Verbotstatbestände der Tötung lassen sich vermeiden, wenn Rodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (Vögel: Ende September-Anfang März).

- **V2 Bauzeitenregelung (Gebäudeabriss)**

Baubedingt kann es im Rahmen von Abrissarbeiten bei europäischen Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz) während der Brutzeit zur Tötung von Jungvögeln oder Gelegen kommen. Das Gleiche gilt für Fledermäuse mit einer Spaltenquartiernutzung (hier: Zwergfledermaus) in der Wochenstubenzeit. Baubedingt ausgelöste Verbotstatbestände der Tötung lassen sich vermeiden, wenn Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit bzw. Wochenstubenzeit erfolgen (Vögel: Ende September-Anfang März; Fledermäuse: November bis Mitte Februar). **Hinweis:** *Die Kernzeit zur Umsetzung der Rodungs- und Bauarbeiten umfasst unter Berücksichtigung der relevanten Tiergruppen den Zeitraum zwischen dem 1. November bis zum 15. Februar.*

8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF A1: Gilde „Spaltenquartiere besiedelnde Fledermäuse“

- Entwicklungsziel: Für den Verlust potenzieller Spaltenquartiere der Gebäudeaußenhüllen sind auf lokaler Ebene gezielte Maßnahmen zur Förderung von Spaltenquartieren besiedelnden Fledermäusen vorzunehmen.
Maßnahme: Fachgerechte Installation von 5 Fledermauskästen mit Spaltenquartieren im Bereich der Gebäudeaußenhülle des künftigen Seniorenpflegeheims. Die Kästen sind dauerhaft zu warten. Abgängige Kästen sind zu ersetzen. Aufgrund ihrer hohen Lebensdauer wird hier der Einsatz von Fledermauskästen aus Holzbeton empfohlen. Alternativ hierzu können fachgerechte Verschalungen für Fledermäuse installiert werden (1 x 3 Meter). Die Planung und Durchführung ist unter fachlicher Begleitung (ökologische Bauleitung) auszuführen und zu dokumentieren.

8.3 Risikomanagement

Die Festlegung eines Monitoring ist von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen. Hierbei wird eine regelmäßige Erfolgskontrolle in Form einer stichprobenhaften Erfassung der Zielarten (z.B. Kastenkontrolle) empfohlen.

9. Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG

9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten

Im Anhang 1 ist die Betroffenheit der allgemein häufigen Brutvogelarten durch das Vorhaben dargestellt (vereinfachte Prüfung). Grundlage ist die Mustertabelle für eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen werden in der Tabelle benannt und anschließend ausführlich dargestellt. Für keine der geprüften, allgemein verbreiteten Vogelarten werden - unter Beachtung der in Kapitel 8.1 aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen - einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

9.2 Ausführliche Prüfung

Für Mauersegler sowie drei nachgewiesene Fledermausarten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus) ist eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen. Die artspezifischen Prüfbögen sind als Anhang 2 angefügt.

Für keine der geprüften Arten werden - unter Beachtung der in Kapitel 8.2 aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen und der speziellen CEF-Maßnahmen - einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

10. Zusammenfassung

Die Kreisstadt Friedberg beabsichtigt für das Quartier Kaiserstraße/Mainzer-Tor-Anlage/Carl-Damm-Straße/Gutenbergstraße eine städtebauliche Neuordnung hinsichtlich der künftigen Nutzung vorzunehmen. Hierzu wurde die Planungsgemeinschaft Beuerlein/Baumgartner vom Magistrat der Kreisstadt mit der Erstellung eines Bebauungsplans beauftragt (Bebauungsplan Nr. 78 „Seniorenpflegeheim Carl-Damm-Straße“). Auf dem Grundstück Mainzer-Tor-Anlage 44/44a befindet sich eine Autowerkstatt, deren Nutzung Ende 2011 aufgegeben wurde.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNatSchG zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fachbeitrag war anhand des potenziell betroffenen Artenbestandes eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) hinsichtlich der durch das Vorhaben bedingten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die ASP erfolgte unter Berücksichtigung des aktuellen Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011).

Die ASP der im Wirkraum des Plangebietes vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage einer eigens durchgeführten faunistischen Erhebung im Jahre 2013 (s. BFM 2013).

Hiernach wiesen mindestens 3 Fledermausarten sowie 14 Vogelarten einen Schutz auf europäischer Ebene auf. Für Mauersegler sowie Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügel-fledermaus war eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Bauzeitliche Störungen sowie ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) können durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (hier: Bauzeitenregelung). Aufgrund der Rückbaumaßnahmen von Gebäuden mit einem bestehenden Spaltenquartierpotenzial für Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) werden darüber hinaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Artenbestände ergab, dass unter Berücksichtigung spezieller Vermeidungs- und sogenannter CEF-Maßnahmen, für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden. Unter Beachtung der in Kapitel 8 näher erläuterten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen stehen dem Vorhaben somit keine nicht ausräumbaren Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegen. Unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der europäisch geschützten Arten ist auf die Verpflichtung zur Berücksichtigung weiterer national geschützter bzw. landesweit gefährdeter Arten im Rahmen der Eingriffsregelung sowie die Regelungen aus dem Umweltschadensgesetz hinzuweisen.

11. Literatur

- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2013): Faunistisches Gutachten (Fledermäuse, Vögel, Reptilien). Für den Bebauungsplan Nr. 78 >Carl-Damm-Straße/Kaiserstraße<, Kreisstadt Friedberg, Kernstadt, September 2013. - Bearbeitung: M. Grenz, Gutachten für die Planungsgemeinschaft Beuerlein/Baumgartner, Fernwald.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - SchrR f. Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, Bonn-Bad Godesberg.
- DIETZ, M. & WEBER, M. (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus Liebig-Universität Gießen, 252 S.
- HGON & VSW (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna Hessen.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren (2. Fassung Mai 2011). - Wiesbaden.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. (3. Fassung, Stand Juli 1995). - Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Wiesbaden, 55 S.
- KORN, M., J. KREUZIGER, S. STÜBING, M. WERNER, G. BAUSCHMANN, K. RICHARZ (2007): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (9. Fassung Stand Juli 2006). – HGON & Staatliche Vogelschutzwarte, Echzell und Frankfurt a. M.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: Oktober 2008). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1) – Bonn- Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands (Stand: Dezember 2008). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg.

12. Anhang

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Vorkommen: p = potenziell vorkommend; **Schutzstatus nach § 7 BNatSchG:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt; **Status:** I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling;

Amsel	Turdus merula	n (BV/RB)	b	I	>10.000	ja (d.h. siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (s. Betroffenheit und Hinweise)	ja (d.h. siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Beseitigung einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Störung eines Brutpaars. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld des Geltungsbereiches für die Art vorhanden. Hierdurch bleibt die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.	Bauzeitenregelung: V1, V2
Blaumeise	Parus caeruleus	n (RB/NG)	b	I	>10.000	nein	nein (s. Betroffenheit und Hinweise)	nein	Störung einer randlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld des Geltungsbereiches für die Art vorhanden. Hierdurch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht gegeben.	Bauzeitenregelung: V1, V2
Buchfink	Fringilla coelebs	n (RB/NG)	b	I	>10.000	ja (d.h. siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (s. Betroffenheit und Hinweise)	ja (d.h. siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	s. Blaumeise	Bauzeitenregelung: V1, V2
Elster	Pica pica	n (NG)	b	I	10.000-15.000	nein	nein	nein	Die Art ist im Plangebiet ausschließlich Nahrungsgast..	
Grünfing	Carduelis chloris	n (RB/NG)	b	I	>10.000	ja (d.h. siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (s. Betroffenheit und Hinweise)	ja (d.h. siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	s. Blaumeise.	Bauzeitenregelung: V1, V2
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n (RB/NG)	b	I	>10.000	ja (d.h. siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (s. Betroffenheit und Hinweise)	ja (d.h. siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	s. Amsel..	Bauzeitenregelung: V1, V2

						dung)		fenheit)		
Heckenbraunelle	Prunella modularis	n (RB/NG)	b	I	>10.000	nein	nein (s. Betroffenheit und Hinweise)	nein	s. Blaumeise.	Bauzeitenregelung: V1, V2
Kohlmeise	Parus major	n (BV/RB)	b	I	>10.000	nein	nein (s. Betroffenheit und Hinweise)	nein	s. Blaumeise.	Bauzeitenregelung: V1, V2
Rabenkrähe	Corvus corone	n (NG)	b	I	>10.000	nein	nein (s. Betroffenheit und Hinweise)	nein	Die Art ist im Plangebiet ausschließlich Nahrungsgast..	
Ringeltaube	Columba palumbus	n (NG)	b	I	>10.000	nein	nein (s. Betroffenheit und Hinweise)	nein	Die Art ist im Plangebiet ausschließlich Nahrungsgast..	
Star	Sturnus vulgaris	n (NG)	b	I	>10.000	ja (d.h. siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (s. Betroffenheit und Hinweise)	ja (d.h. siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	Die Art ist im Plangebiet ausschließlich Nahrungsgast..	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	n (RB/NG)	b	I	>10.000	ja (d.h. siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (s. Betroffenheit und Hinweise)	ja (d.h. siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	s. Blaumeise.	Bauzeitenregelung: V1, V2
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	n (RB/NG)	b	I	>10.000	ja (d.h. siehe nebenstehende Hinweise zur Vermeidung)	nein (s. Betroffenheit und Hinweise)	ja (d.h. siehe nebenstehende Erläuterungen zur Betroffenheit)	s. Blaumeise.	Bauzeitenregelung: V1, V2

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

A 2.1 Mauersegler

A 2.2 Gilde „Spaltenquartiere bewohnende Fledermäuse“

Anhang 2.1: Mauersegler (*Apus apus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V		RL Hessen ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Aufgrund seines außerordentlichen Flugvermögens und seiner Nahrungsgrundlage (Luftplankton) ist der Mauersegler an keinen bestimmten Landschaftstyp gebunden. Mauersegler brüten in Felsklippen, Spechthöhlen und Gebäuden. In Hessen sind vor allem Gebäudebruten nachgewiesen. Die Nistplätze befinden sich 4 bis 10 Meter über dem Boden und haben einen freien Anflug. Als Nistplätze dienen Mau-erlöcher und Spalten mit dahinter liegenden Nischen, die mindestens 15x15 cm groß sein müssen (Quelle: Avifauna von Hessen, Bd. 2).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Mauersegler ist in 2 Unterarten lückenhaft von NW-Europa und N-Afrika bis zum Baikalsee und Innerasien verbreitet und fehlt in Europa meist N 68° N (BAUER & BERTHOLD 1996). Der Brutbestand des Mauerseglers wird in der EU auf 3.000.000 bis 7.300.000 Brutpaare geschätzt. Der Brutbestand in Europa ist stabil (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Der bundesweite Bestand des Mauerseglers beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) auf 310.000 - 410.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. Bis zu 3% des europäischen Bestandes der Art liegen in Deutschland. In Hessen wird in der Roten Liste (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGEL-SCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2006) ein Bestand von > 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt damit als nicht selten (b3) jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. In Hessen brüten Mauersegler in allen Höhenlagen, sofern sie geeignete Gebäude finden (Quelle: Avifauna von Hessen, Bd. 2). Nach aktuellen Angaben werden für Hessen 40.000 – 60.000 Re-</p>				

viere der Art angeführt (HGON [Hrsg.] (2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nahrungsgast im freien Luftraum. Aufgrund geringer Gebäudehöhen des Autohauses keine geeigneten Brutnischen der Gebäudeaußenhülle vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: -

Anlagenbedingt: -

Betriebsbedingt: -

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein

d) **Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

Baubedingt: Da keine geeigneten Brutplätze der Art im Bereich der vom Abriss betroffenen Gebäudeteile existieren, können während der Bauphase Tiere am Brutplatz nicht getötet oder verletzt werden.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Bauzeitenregelung beachtet (V1, s. Kapitel 8.1).
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ja nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!
- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein
Baubedingt: Brutplätzen der Art sind im Nahbereich des Vorhabengebietes nicht vorhanden (s. aber V1, Kapitel 8.1).
Anlagenbedingt: entfällt.
Betriebsbedingt: entfällt.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
entfällt (s. aber V1, Kapitel 8.1).
- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
entfällt
8. Zusammenfassung
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (s. auch V1)
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Anhang 2.2: Gilde „Spaltenquartiere besiedende Fledermäuse“

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Gilde „Spaltenquartiere besiedende Fledermäuse“: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art		<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<u>Art</u>	<u>He / D (Rote Liste)</u>		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3 / *		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2 / G		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3 / V		
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema:			
<u>Art</u>	<u>He</u>	<u>D*</u>	<u>EU</u>
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	☐ ⊗ ☐ ☐ ☐	☐ ⊗ ☐ ☐ ☐	☐ ⊗ ☐ ☐ ☐
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	☐ ⊗ ☐ ☐ ☐	☐ ⊗ ☐ ☐ ☐	☐ ⊗ ☐ ☐ ☐
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	☐ ⊗ ☐ ☐ ☐	☐ ⊗ ☐ ☐ ☐	☐ ⊗ ☐ ☐ ☐
*kontinentale Region			
☐ ☐ ☐ ☐ unbekannt/günstig/ungünstig/schlecht			
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<u>Art</u>	<u>Nahrungsräume</u>	<u>Wochenstuben</u>	<u>Winterquartiere</u>
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Lw, Gw	Gb	Ke/Tu
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Of, Gw	Gb	Gb
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Lw, Gw	Ba	Ba
<u>Habite hoher Präferenz:</u>			
Lw = Laub-/Mischwälder	Ba = Baum	Of = Offenland	Ke/Tu = Keller, Tunnel u.a.
Gw = Gewässer	Gb = Gebäude	St/Hö = Stollen / Höhle	
nach Angaben von ITN (2012)			
4.2 Verbreitung			
<u>Art</u>	<u>Häufigkeit in Hessen</u>	<u>Verbreitung/Fundorte</u>	
		MTB Viertel (n=760)	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	523	WS häufig	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	153	27 WS	

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	271	2 WS
WS = Wochenstuben ZW = Zwischenquartiere	nach Angaben von ITN (2012)	
Vorhabensbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell		
Zwergfledermaus: Mehrfach Nachweise im Plangebiet. Potenzielle Nutzung von Spaltenquartieren im Bereich der Gebäudeaußenhüllen. Ohne konkrete Hinweise auf ein Quartiernutzung.		
Breitflügelfledermaus: Einzelner Nachweis im Plangebiet. Geringe potenzielle Nutzung von Spaltenquartieren im Bereich der Gebäudeaußenhülle.		
Großer Abendsegler: Einzelne Nachweise überfliegender Individuen im Plangebiet. Geringe potenzielle Nutzung von Spaltenquartieren im Bereich der Gebäudeaußenhülle.		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Baubedingt:</u> Potenzielle Spaltenquartiere der Arten sind im Bereich der Gebäudeaußenhüllen vorhanden. Daher ist eine mögliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.		
<u>Anlagenbedingt:</u> entfällt.		
<u>Betriebsbedingt:</u> entfällt.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Installation von Fledermauskästen bzw. Spaltenquartieren (s. CEF A1)		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<i>Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.</i>		

Baubedingt: Da potenziell genutzte Spaltenquartiere von einem Rückbau betroffen sind, können während der Bauphase Tiere getötet oder verletzt werden.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Bauzeitenregelung (V2) s. Kapitel 8.1

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingt: Eine Störung potenzieller Fledermausquartiere ist während der Bauphase möglich.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Aufgrund einer möglichen Störung angrenzender potenzieller Sommerquartiere (inkl. Wochenstuben), wird vorsorglich eine Bauzeitenregelung beachtet (s. V2, Kapitel 8.1).

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</p>
<p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“</p>
<p>7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p>
<p>entfällt</p>
<p>8. Zusammenfassung</p> <p><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (V2)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (CEF A1)</p> <p><input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus</p> <p><input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt</p> <p><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist</p> <p><input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p><input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></p>